



Bericht des Verwaltungsrats zu TOP 9

Ordentliche Hauptversammlung

der Staramba SE, Berlin

am 25. Juli 2017

Bericht des Verwaltungsrats an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 (Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien)

Aktienoptionsprogramme sind ein weit verbreiteter, häufig geforderter und deshalb für eine börsennotierte Gesellschaft unverzichtbarer Bestandteil moderner Vergütungssysteme. Auch in Deutschland ist die Ausgabe von Aktienoptionen zum üblichen Bestandteil der Vergütung von Führungskräften geworden. Um ihren Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die Staramba SE auch über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Das Aktienoptionsprogramm 2017 soll die Geschäftsführenden Direktoren sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft motivieren, auf eine langfristige Wertsteigerung des Unternehmens hinzuwirken. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die Führungskräfte und sonstigen Leistungsträger ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Staramba SE-Aktie zeigende, zu steigernde Wert des Unternehmens ist. Letztlich kommt dies sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, die Position der Staramba SE in ihren Kernmärkten zu stärken.

Das Aktienoptionsprogramm soll durch die Ausgabe von maximal 75.000 Bezugsrechten auf Staramba SE-Aktien aufgelegt werden. Dieses Volumen entspricht einem Anteil am aktuellen Grundkapital der Staramba SE von rund 3 % und ist erforderlich, um den berechtigten Personengruppen künftig eine entsprechend den jeweiligen Markterfordernissen wettbewerbsfähige Vergütung anbieten zu können. Dafür soll die



Schaffung eines bedingten Kapitals von bis zu EUR 75.000,- (Bedingtes Kapital 2017/I) und eine entsprechende Ergänzung der Satzung durch Einfügung eines neuen § 6.3 beschlossen werden.

Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der Staramba SE bestimmt. Hierzu gehören neben den Geschäftsführenden Direktoren auch ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Staramba SE. Die Führungskräfte und Leistungsträger tragen durch ihre Entscheidungen und Leistungen in besonderem Maße zum Erfolg der Staramba SE bei und leisten einen fundamentalen Beitrag zur dauerhaften Steigerung des Unternehmenswertes. Der Umfang der den Geschäftsführenden Direktoren der Staramba SE zu gewährenden Aktienoptionen ist nach näherer Maßgabe des Beschlussvorschlages begrenzt. Dasselbe gilt für Führungskräfte und Leistungsträger als weitere Gruppe der Teilnehmer am Aktienoptionsprogramm 2017.

Die Bestimmung der Bezugsberechtigung und des Umfangs der jeweils anzubietenden Aktienoptionen sowie die Festlegung der weiteren Einzelheiten der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen obliegen dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat wird sich bei der Zuteilung, die als Bestandteil der jeweiligen Gesamtvergütung erfolgen soll, ausschließlich an den individuellen Leistungen und dem Leistungsvermögen der Begünstigten orientieren; soweit es um die Zuteilung an die Geschäftsführenden Direktoren geht, wird der Verwaltungsrat außerdem die Vorgaben in § 40 Abs. 7 SEAG in Verbindung mit § 87 Abs. 1 AktG beachten.

Über die Ausgabe von Aktienoptionen an die Geschäftsführenden Direktoren soll zur Herstellung einer höchstmöglichen Transparenz jeweils im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Anzahl der ausgegebenen Rechte berichtet werden. Dasselbe gilt für die dabei gezahlten Ausübungspreise und die Zahl der von den Geschäftsführenden Direktoren zum Jahresschluss noch gehaltenen Aktienoptionen.

Um die technische Abwicklung zu erleichtern, soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Aktienoptionen auch von einem Kreditinstitut übernommen werden können mit der Verpflichtung, sie wie beim mittelbaren Bezugsrecht nach § 186 Abs. 5 AktG auf Weisung der Gesellschaft an die Bezugsberechtigten zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind.

Die Ermächtigung zur Ausgabe der Aktienoptionen soll bis zum 30. Juni 2022 befristet werden. An die Geschäftsführenden Direktoren der Staramba SE sollen insgesamt bis zu Stück 37.500 Aktienoptionen und an ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der



Staramba SE ebenfalls insgesamt bis zu Stück 37.500 Aktienoptionen ausgegeben werden können.

Die Ausgabe soll in mindestens drei Jahrestanchen erfolgen mit der Maßgabe, dass keine der Tranchen mehr als 50 % des Gesamtvolumens umfassen darf. Auf die Festlegung bestimmter unterjähriger Ausgabezeitpunkte mit Ausnahme der für die Ausgabe gesperrter Zeiträume soll im Übrigen im Interesse größtmöglicher Flexibilität verzichtet werden.

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass die Optionsbedingungen der Gesellschaft auch das Recht eröffnen können, in Erfüllung von Bezugsrechten eigene Aktien anzudienen oder einen Barausgleich zu leisten. Damit wird es möglich, einer bei Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2017/I eintretenden Verwässerung der ausgegebenen Aktien entgegenzuwirken. Der Verwaltungsrat schlägt deshalb zu Punkt 9 der Tagesordnung eine entsprechende Ermächtigung vor. Soweit die Gesellschaft von dem Recht zur Gewährung eigener Aktien oder zur Leistung eines Barausgleichs an Bezugsberechtigte Gebrauch macht, wird das Bedingte Kapital 2017/I nicht in Anspruch genommen. Der Betrag des Bedingten Kapitals 2017/I in Höhe von EUR 75.000,- entspricht rund 3,32 % des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von EUR 2.262.000,-. Dieser Anteil erscheint dem Verwaltungsrat im Hinblick auf die Zahl der möglichen Teilnahmeberechtigten, die Laufzeit des Aktienoptionsprogramms 2017 und die mit ihm verbundenen positiven Auswirkungen als angemessen.

Das Bezugsrecht aus einer Aktienoption gewährt das Recht zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktie der Staramba SE. Die Gewinnberechtigung dieser Aktien beginnt mit dem Geschäftsjahr, in welchem sie auf Grund der Ausübung des Bezugsrechts an die Bezugsberechtigten ausgegeben werden.

Die Ausübung von Bezugsrechten kommt erst nach Ablauf einer Wartezeit in Betracht. Diese beträgt einheitlich für alle dem jeweiligen Berechtigten eingeräumten Bezugsrechte mindestens vier Jahre. Alsdann kann die Ausübung des Bezugsrechts bis zum Ablauf der Laufzeit von bis zu zehn Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, erfolgen. Die Ausübung der Bezugsrechte ist jedoch in der Zeit vom Zehnten des letzten Monats eines jeden Geschäftsjahres und dem Tag der nachfolgenden Bekanntgabe des jeweiligen vorläufigen Jahresergebnisses bzw. – falls keine vorläufigen Ergebnisse bekanntgegeben werden – der nachfolgenden Bekanntgabe des jeweiligen endgültigen Jahresergebnisses (jeweils einschließlich) ausgeschlossen, um Insiderproblemen von vornherein vorzubeugen. Darüber hinaus ist der Zeitraum zwischen dem Beginn eines Geschäftsjahres und dem Tag der jeweiligen Hauptversammlung der Staramba SE (jeweils



einschließlich) gesperrt, um die Entstehung von Aktien mit unterschiedlicher Gewinnausstattung zu vermeiden. Im Übrigen sind die Berechtigten verpflichtet, gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung von Bezugsrechten und den Handel mit Bezugsaktien zu beachten.

Jedes Bezugsrecht aus einer Aktienoption berechtigt zum Bezug von einer Aktie der Staramba SE gegen Zahlung des Ausübungspreises. Der Ausübungspreis für eine Aktie der Staramba SE entspricht 125 % des nicht-volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Staramba-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption. Tag der Ausgabe ist dabei der Tag der Annahme der Zeichnungserklärung des Berechtigten durch die Staramba SE oder das von ihr für die Abwicklung eingeschaltete Kreditinstitut. Der Ausübungspreis unterliegt nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen einer üblichen Anpassung für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte. Die Optionsbedingungen können darüber hinaus eine Verwässerungsschutzklausel für den Fall der Gewährung von Bezugsrechten an die Aktionäre der Staramba SE vorsehen. Mindestausübungspreis ist in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Staramba-Aktie an den letzten zehn Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Tag der Ausübung des Bezugsrechts aus der Aktienoption den Basispreis und damit den nicht-volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Staramba-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor Ausgabe der jeweiligen Aktienoption um mindestens 20 % übersteigt. Die Bezugsrechte können damit nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Staramba-Aktie – unabhängig von kurzfristigen Kursausbrüchen – eine feste Ausübungshürde erreicht. Zudem ist erforderlich, dass bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Bezugsrechte der Launch der Virtual Reality-Anwendung „Star Island VR“ erfolgt ist. Dieses Projekt ist aus Sicht der Gesellschaft wesentlich für die weitere erfolgreiche Entwicklung und zugleich für die Erschließung neuer Einnahmequellen.

Eine Übertragung der Aktienoptionen ist ausgeschlossen. Die Ausübung des Bezugsrechts setzt voraus, dass der Berechtigte sich noch in einem ungekündigten Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Staramba SE befindet. Die Optionsbedingungen können für den



Todesfall, den Ruhestand oder das einvernehmliche Ausscheiden sowie in Härtefällen Sonderregelungen vorsehen.

Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen ist der Verwaltungsrat ermächtigt.

Der Verwaltungsrat ist der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsprogramms 2017 in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte und Leistungsträger der Staramba SE zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.

Der Verwaltungsrat wird der jeweils nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten berichten.